

Preisreform in Kraft treten, die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden bei den Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung).

(4) Die Lieferer sind verpflichtet, bei Lieferungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und d und Abs. 3 auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

#### §26

Mehrstufige Volltuchbetriebe wenden zur Ermittlung der Preise der von ihnen hergestellten Streichgarne und -zwirne, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet werden, weiterhin die Preisvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 an. Liefern diese Betriebe jedoch Streichgarne und -zwirne an andere Betriebe, so ist die Preisberechnung nach der Preisverordnung Nr. 3069 vom 30. September 1964 — Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes) vorzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II Nr. 123).

#### §27

(1) In Mehrstufenbetrieben der Baumwollindustrie gelten für die Kalkulation der Endprodukte dieser Betriebe weiterhin die Preisvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II Nr. 123) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Mehrstufenbetriebe der Bastfaserindustrie (Industriezweig Technische Textilien).

#### §28

Bei Lieferungen an die Bevölkerung finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin Anwendung. Die hierfür geltenden Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise ergeben sich aus der Preisverordnung Nr. 3124 vom 30. September 1964 — **Nähfaden, Nähseiden, Stick- und Häkelgarne, Stopfgarne, Twiste, Leinenzwirne, Handstrickgarne — (Konsumgüter)** (Sonderdruck Nr. P 3124 des Gesetzblattes).

#### §29

Soweit nach den Bestimmungen der in diesem Abschnitt aufgeführten neuen Preisordnungen die Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) außer Kraft gesetzt wird, sind die Versorgungskontore Industriertextilien berechtigt, für die von ihnen im Jahre 1964 für das Jahr 1965 veranlaßten Vermittlungsgeschäfte die Vermittlungsprovision nachzuberechnen.

#### §30

Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1954 (GBl. S. 90) finden für den Geltungsbereich der in diesem Abschnitt aufgeführten neuen Preisordnungen sowie der Preisverordnung Nr. 3039 vom 30. April 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039 des Gesetzblattes) und der Preisverordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) keine Anwendung mehr.

#### G.

#### Nichteisen-Metalle und Nicht Eisen-Metallverarbeitung

#### §31

Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

Preisverordnung Nr. 3057 vom 30. September 1964 —

**Gesenkwarmpresssteile aus NE-Metallen** — (Sonderdruck Nr. P 3057 des Gesetzblattes),

Preisverordnung Nr. 3058 vom 30. September 1964 —

**Fluß- und Schwerspat** — (Sonderdruck Nr. P 3058 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

#### §32

(1) Die Preise der Preisverordnung Nr. 3127 vom 30. September 1964 — **Verarbeitungspreise für Halbzeuge aus Edelmetallen sowie Verbindungen der Edelmetalle (Edelmetallsalze)** — (Sonderdruck Nr. P 3127 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferer — ausgenommen bei Lieferungen gemäß Abs. 3 — bzw. gegenüber allen Abnehmern — ausgenommen die Abnehmer gemäß Absätzen 2 und 3 — wirksam.

(2) Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen auch den Betrieben, die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zur Herstellung von Schmelzfarben und Abziehbildern zur Verwendung in der Glas- und keramischen Industrie beziehen, die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden bei diesen Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei diesen Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(3) Die Preise für Edelmetalle und Halbzeuge aus Edelmetallen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bleiben gegenüber allen Abnehmergruppen weiterhin verbindlich, die von der Münze Berlin gemäß § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 214) mit diesen Erzeugnissen beliefert werden.

(4) Die Preise der Edelmetalle werden durch das zuständige Preisbildungsorgan in Preisbewilligungen